

Kommentar zu § 46 LKO, Nr. 4.2.3.1 [...keine Inhalte...]

Bei der Gestaltung des Ausschreibungstextes ist besonders zu beachten, dass der Kreistag – im Gegensatz zur Ausschreibung von Stellen für hauptamtliche Kreisbeigeordnete – **keine Inhalte** beschließen darf, **die für eine Bewerbung ein über die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Absatz 3) hinausgehendes besonderes Anforderungsprofil erwarten** (vgl. hierzu auch Nr. 3 der Hinweise des GStB RhPf für die Gestaltung des Ausschreibungstextes, Anhang 6 zu § 53 GemO). Denn ob und welche besonderen Qualifikationen Bewerber für das Amt des Landrats aufweisen sollten, entscheiden bei der Urwahl allein die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

Deshalb sind auch als Erwartungshaltungen des Kreistags an potentielle Bewerber allenfalls solche Formulierungen unbedenklich, die jeder für sich in Anspruch nehmen kann, die sich als kommunalpolitische Selbstverständlichkeiten und damit letztlich als bloße Floskeln darstellen (z. B.: „*Gesucht wird eine engagierte und dynamische Persönlichkeit, die den vielfältigen Aufgaben des Amtes einer Landrätin/eines Landrats gerecht wird und die in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kreistag und den Einwohnern für die Belange des Landkreises eintritt*“). Hierzu gehört jedoch schon nicht die Erwartung, dass die oder der Gewählte bereit ist im Landkreis zu wohnen.

4.2.3.2 [...Angabe der beiden...]

Neben der notwendigen **Angabe der beiden** in dem betreffenden Landkreis für die Einstufung des Landrats maßgeblichen **Besoldungsgruppen** (§ 4 LKomBesVO [BS 2032-9]: B 4/B 5 in Landkreisen bis zu 100 000, B 5/B 6 in Landkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern) und **des festgesetzten Wahltages** sollte die Ausschreibung zum Ausdruck bringen, dass unabhängig von einer Bewerbung für die Teilnahme als Kandidat die Einreichung eines Wahlvorschlags nach den Bestimmungen des KWG erforderlich ist und bis wann Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen sowie von Einzelbewerbern einzureichen sind.

4.2.3.3 [...Bewerbungsfrist...]

Grundsätzlich sollte die Ausschreibung auch angeben, bis wann Bewerbungen erbeten werden (Bewerbungsfrist). Bei der Formulierung ist jedoch darauf zu achten, dass es sich – wiederum im Gegensatz zu der für hauptamtliche Kreisbeigeordnete geltenden Regelung des § 47 Abs. 5 Satz 2 – bei der **Bewerbungsfrist** um **keine Ausschlussfrist** handelt: Ausschlussfrist ist nur die nach § 58 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 5 KWG zu beachtende Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Bei der Bemessung der Bewerbungsfrist ist abermals der Sinn der Ausschreibung zu beachten, dass die wahlvorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen in die Lage versetzt werden sollen, aus dem Bewerberfeld einen Wahlvorschlag zu entwickeln (s. Erl. 4.2.1.2). Deshalb sollte der Zeitpunkt, bis zu dem Bewerbungen erwünscht werden, möglichst deutlich vor dem Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen liegen, was indes im Falle des Absatzes 4 Satz 2 (insbesondere bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle) wegen der dortigen knappen Frist kaum möglich ist. Auch hier zeigt sich, dass im Interesse der Bewerber und der wahlvorschlagsberechtigten politischen Parteien und Wählergruppen die Stellenausschreibung möglichst unmittelbar nach der Festsetzung des Wahltags erfolgen sollte.

4.2.3.4 [...ohne Zustimmung der Bewerber weder deren Namen noch ihre Bewerbungsunterlagen...]

Wegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darf die Kreisverwaltung **ohne Zustimmung der Bewerber weder deren Namen noch ihre Bewerbungsunterlagen an Dritte weitergeben, wozu auch die örtlichen Parteien und Wählergruppen zählen**. Davon unberührt bleibt die sich aus § 26 Abs. 1, § 40 Abs. 5 i. V. m. § 26 Abs. 1 LKO ergebende Pflicht

des Landrats, den Kreistag oder einen zuständigen Ausschuss (diese sind nicht „Dritte“!) in nichtöffentlicher Sitzung (!) über eingegangene Bewerbungen zu informieren.

Dies ist auch keineswegs widersinnig: Jeder Bewerber muss es in der Hand haben, in Kenntnis des Feldes seiner Mitbewerber (die sich selbst schon „geoutet“ haben oder die inzwischen öffentlich von örtlichen politischen Parteien oder Wählergruppen nominiert worden sind) sich einer wahlvorschlagsberechtigten Partei oder Wählergruppe als Kandidat zu empfehlen, als Einzelbewerber anzutreten oder auch seine Bewerbung zurückzuziehen bzw. sie für das weitere Verfahren dadurch unbeachtlich werden zu lassen, dass ihr kein entsprechender Wahlvorschlag nachfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist es sehr empfehlenswert, in den Ausschreibungstext einen Hinweis aufzunehmen, wonach ein Bewerber sein Einverständnis dazu erklären kann, dass

- –die örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen oder eine von ihm angegebene politische Partei oder Wählergruppe über den Eingang seiner Bewerbung informiert werden/wird,
- –den örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen oder einer von ihm angegebenen politischen Partei oder Wählergruppe seine Bewerbungsunterlagen zugeleitet werden oder sie in diese Unterlagen Einsicht nehmen können/kann.

Siehe hierzu auch Nrn. 7 und 8 der Hinweise des GStB RhPf für die Gestaltung des Ausschreibungstextes, Anhang 6 zu § 53 GemO.

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister; Ausschreibung der Stelle Anhang 7 zu § 53 GemO (analoge Anwendung der Hinweise des GStB)

Für die Vorbereitung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters geben wir in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport folgende Hinweise:

- 1. Gemäß § 53 Abs. 6 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69.* Tage vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.
- 2. Diese Stellenausschreibung ist notwendiger Akt zur Vorbereitung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und unabhängig von der wahlrechtlich notwendigen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat durch den Wahlleiter ebenfalls spätestens am 69.* Tage vor der Wahl zu erfolgen (vgl. § 58* i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 KWG).
- 3. Zuständig für die Stellenausschreibung gemäß § 53 Abs. 6 GemO, die vor allem ein beamtenrechtliches Erfordernis ist, ist der Gemeinderat.

Der Gemeinderat entscheidet über den Inhalt der Stellenausschreibung, wobei er in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen an die gesetzlichen Vorgaben in § 53 Abs. 3 GemO gebunden ist und darüber hinaus insbesondere keine weiteren persönlichen Voraussetzungen (etwa: „Bewerben können sich Personen mit erster und zweiter juristischer Staatsprüfung“ oder „Bewerben können sich Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie“ oder „Bewerben können sich Personen mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst“) vorgegeben werden darf. Es wird deshalb empfohlen, insoweit den Wortlaut des § 53 Abs. 3 GemO in die Stellenausschreibung aufzunehmen.

Darüber hinaus sind jedoch allgemeine Hinweise wie „Bewerben können sich dynamische und engagierte Persönlichkeiten“ zulässig.

In die Stellenausschreibung sind außerdem die beiden nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes zulässigen Besoldungsgruppen aufzunehmen (...).

Der Gemeinderat entscheidet ferner im Rahmen des § 53 Abs. 6 GemO über den Zeitpunkt der Stellenausschreibung und darüber, wo sie zu erfolgen hat.

- 4. In der Stellenausschreibung kann eine Frist zur Abgabe der Bewerbungen bestimmt werden, die (auch weit!) vor dem 69.* Tag vor der Wahl liegen kann, wobei allerdings aus der Formulierung der Fristsetzung deutlich werden muss, dass es sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist handelt, denn um eine solche handelt es sich allein bei der in § 58* i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 5 KWG bestimmten Frist.

Zulässig gehalten werden Formulierungen wie „Die Bewerbungen werden erbeten bis ...“ oder „Die Bewerbungen sollten nach Möglichkeit bis zum ... eingegangen sein.“

- 5. In die Ausschreibung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die Bewerbungen an die Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung
– Bürgermeisterwahl –
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
zu richten sind.
Dabei kann auch zum Ausdruck gebracht werden, dass bereits bei der Bewerbung die üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis etc.) beigefügt sein können.
- 6....
- 7. An außenstehende Dritte (hierzu zählen auch die örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen) dürfen weder Namen von Bewerberinnen und Bewerbern noch Bewerbungsunterlagen weitergegeben werden (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung). Die Pflicht des (amtierenden) Bürgermeisters oder im Verhinderungsfalle des ihn insoweit vertretenden Beigeordneten, den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss gemäß § 33 Abs. 1 GemO, §§ 46 Abs. 5 i. V. m. 33 Abs. 1 GemO zu informieren, bleibt hiervon unberührt.
- 8. Die Bewerberin oder der Bewerber kann (freiwillig) seine Einwilligung dazu geben, dass von seiner Bewerbung die politischen Parteien und/oder Wählergruppen oder eine bestimmte politische Partei oder Wählergruppe informiert und/oder Bewerbungsunterlagen zugeleitet werden. Hierauf sollte die Bewerberin oder der Bewerber nach Eingang der Bewerbung hingewiesen werden.
Durch eine solche Vorbereitung der Wahl würde den Parteien und Wählergruppen, die ebenfalls Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einreichen können, die Möglichkeit eröffnet, ihre Wahlvorschläge aus den auf Grund einer frühzeitig veranlassten Stellenausschreibung eingehenden Bewerbungen zu entwickeln.
- 9. Sollte dabei eine Partei oder Wählergruppe zu dem Ergebnis kommen, eine Person vorzuschlagen, die sich nicht auf die Ausschreibung hin beworben hat, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. In diesen Fällen muss aber darauf geachtet werden, dass neben dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe spätestens am 48.* Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, auch eine Bewerbung der Person vorliegen muss, die in dem Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe aufgestellt worden ist. Diese Bewerbung ist unabhängig vom Wahlvorschlag und zusätzlich dazu notwendig.

Muster einer Stellenausschreibung gem. Anhang 7 zu § 53 GemO (analoge Anwendung)

Stellenausschreibung

(voraussichtliches Erscheinen im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz: Anfang Februar 2015)

Bei der Verbandsgemeinde XYZ

(ca. 19 000 Einwohner in 14 Ortsgemeinden) ist die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters zum 1. Januar 2016 wegen Eintritts des Amtsinhabers in den Ruhestand zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 31. Mai 2015, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde XYZ für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 14. Juni 2015, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer

- –Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- –am Tag der Wahl (31. Mai 2015) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- –nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- –die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 2/B 3 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin/Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 13. April 2015, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung XYZ einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Verbandsgemeinde XYZ öffentlich bekanntmacht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 6. März 2015 (keine Ausschlussfrist) an:

Verbandsgemeindeverwaltung XYZ

– Bürgermeisterwahl z. Hd. des Wahlleiters –

Marktplatz 1

(PLZ, Ort)